

Besondere Bildungsangebote an den sächsischen Schulen in den Sommerferien im Jahr 2020

1. Ausgangssituation

Aufgrund der Corona-Pandemie fand an den sächsischen Schulen von Mitte März bis Mitte Mai in der Regel kein Präsenzunterricht statt. Die Schüler haben in dieser Zeit auf Anleitung ihrer jeweiligen Fachlehrer zuhause Aufgaben bearbeitet. Aufgrund vereinzelter Rückmeldungen aus den Schulen ist davon auszugehen, dass ein Austausch zwischen Lehrern und Schülern über den Lernprozess in ganz unterschiedlicher Intensität und Qualität stattgefunden hat. Über die dabei erzielten Ergebnisse liegen noch keine flächendeckend belastbaren Erkenntnisse vor.

In den noch folgenden Wochen bis zum Ende des Schuljahres am 17.07.2020 findet an den weiterführenden Schulen aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen und des erforderlichen Abstandsgebots nur eingeschränkt Unterricht an der Schule vor Ort statt. Die Präsenzphasen wechseln sich dabei mit häuslicher Lernzeit ab, die von den Lehrern angeleitet und mit den Präsenzphasen verbunden wird. Erst in dieser Phase ist wieder eine systematische Bewertung des Lernfortschritts und der Lernergebnisse möglich. Dennoch besteht ein hoher Anforderungsdruck auf das Selbstlernen der Schüler. Es ist damit zu rechnen, dass im Ergebnis dieser Prozesse zum Ende des Schuljahres bei einer nicht geringen Zahl von Schülern Defizite entstanden sein werden.

Die Sommerferien dienen in allererster Linie der Erholung der Schülerinnen und Schüler sowie den Lehrkräften für Ihren Erholungsurlaub.

Das sächsische Schulsystem wird mit Beginn des neuen Schuljahres ab dem 31.08.2020, vorausgesetzt der reguläre Schul- und Unterrichtsbetrieb ist dann wieder gesichert, alles daran setzen, die Schüler wieder an das sonst übliche Leistungsniveau heranzuführen. Jede Schule wird für jede Klassenstufe bzw. jeden Jahrgang unter Berücksichtigung der fachlichen Situation den vorrangigen Nachholbedarf bestimmen und in der Unterrichtsplanung für das neue Schuljahr berücksichtigen. Diese Planungen und Abstimmungen werden im Wesentlichen durch die Schulleitungen und Lehrkräfte in der Vorbereitungswoche in diesem Sommer zu leisten sein.

Darüber hinaus sollten die Schulen gezielte freiwillige Angebote in den Sommerferien für die Schüler machen. Angestrebt wird ein ergänzendes Bildungsangebot, insbesondere mit Förder- und Übungsmöglichkeiten. Die Angebote werden in zwei Wochen während der Sommerferien mit freiwilliger Beteiligung der Lehrkräfte der Schule und bedarfsgerecht ergänzt durch weitere Vertretungslehrer durchgeführt. Diese Bildungsangebote können jedoch nur ergänzenden Charakter haben und ersetzen nicht den verpflichtenden Unterricht während des Schuljahres.

2. Eckpunkte eines besonderen Bildungsangebotes

Jede Schule prüft unter Einbeziehung der Vertreter der Schulgemeinschaft vor Ort, inwiefern ein besonderes Bildungsangebot für ihre Schüler hilfreich ist, und sie entscheidet in Eigenverantwortung, ob und welches konkrete Angebot realisiert wird. Es handelt sich dabei um schulische Veranstaltungen.

Anzustreben sind Bildungsangebote insbesondere mit Förder- und Übungsmöglichkeiten, soweit möglich auch mit Bezug zu Unterrichtsinhalten des vergangenen Schuljahres. Daneben können aber auch weitere Angebote z.B. zu fachübergreifenden Themen (wie politisch-historische Bildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, musisch-kulturelle Bildung, sprachliche

Bildung), zur Förderung von Lernstrategien, zur Strukturierung individueller Lernzeit oder zur Entwicklung der Medienkompetenz unter Nutzung des GTA und externer Anbieter bereitgestellt werden.

Die Angebote können vorzugsweise in der ersten und fünften Ferienwoche realisiert werden (Zeitraum 20. - 24. Juli und 17. - 21. August 2020).

Die Einbeziehung der Lehrkräfte erfolgt auf freiwilliger Basis und unter Beachtung ihres genehmigten Urlaubs.

Die Teilnahme ist für die Schüler kostenfrei und freiwillig. Wenn eine Anmeldung erfolgt, ist sie allerdings verbindlich.

3. Bedarf an den Schulen

Jede Schule prüft für ihre Schüler unter Berücksichtigung der vorangegangenen häuslichen Lernzeit und der eingeschränkten Präsenzzeiten den Bedarf an Bildungsangeboten. Die Förderschulen, Oberschulen, die Gymnasien, die Fachoberschulen und die Beruflichen Gymnasien sind in besonderer Weise aufgerufen, besondere Bildungsangebote im fachlichen Bereich, Angebote zur Strukturierung individueller Lernzeit und zu Lernstrategien zu prüfen. Dabei ist auch eine Einbeziehung von GTA und Maßnahmen der Schulsozialarbeit möglich.

Da im Primarbereich an Grundschulen und Förderschulen grundsätzlich ein geregelter Unterrichtsbetrieb seit dem 18.05.2020 wieder gewährleistet ist und zudem Betreuungs- und Bildungsangebote in den Ferien durch den Hort vorgehalten werden, wird hier kein schulfachlich dringlicher Bedarf für ein Angebot in den Ferien gesehen. Dies gilt wegen der Lernphasen in den Ausbildungsbetrieben bzw. der hohen Praxisanteile in den Praktikumseinrichtungen auch für die Berufsschulen, die Fachschulen und die Berufsfachschulen.

4. Personelle und organisatorische Umsetzung

Die Schulen erstellen auf der Grundlage des unter 3. dargestellten inhaltlichen Bedarfs ein Umsetzungskonzept nach folgenden Maßgaben.

a) Personelle Umsetzung

Die Schulleiter haben folgende Optionen:

Vertraglich gebundenes Personal, d.h. Lehrkräfte (Opt. I)

- kann auf freiwilliger Basis im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrages eingesetzt werden.
- Verfahren: Der SL regelt in Abstimmung mit der jeweiligen Lehrkraft den Einsatz

Zusätzliches pädagogisches Personal (Opt. II)

- kann über befristete Arbeitsverträge (Vertretungslehrer, Senior-LK, Lehramtsstudenten, Sozialpädagogen o.ä. Honorarkräfte) gebunden werden.
- Verfahren gemäß Programm Unterrichtsversorgung und den dort geltenden Tarifen: Der SL stimmt sich mit geeigneten Honorarkräften ab. Die Vertragsaufbereitung (TVL- oder BGB-Vertrag) erfolgt wie üblich durch das LaSuB. Die Abrechnung erfolgt durch das LaSuB.

Einkauf von Leistungen durch einen Vertrag mit Dritten (Opt. III)

- ist möglich, indem ein Vertrag mit Einrichtungen wie z.B. VHS, Nachhilfeeinrichtungen, Museen, Gedenkstätten, Vereine (o.ä.) abgeschlossen wird. Die Einrichtung entsendet auf der Grundlage dann die Dozenten an die Schule. Vor dem Hintergrund der Erlasslage zu Schulfahrten wird von der Wahrnehmung von Angeboten an außerschulischen

Lernorten (z.B. in Gedenkstätten, Museen oder Waldschulheimen) abgesehen, sie können aber im Rahmen der besonderen Bildungsangebote fachlich für das kommende Schuljahr vorbereitet werden. Die Institutionen erhalten Gelegenheit, ihr Leistungsportfolio über das Schulportal zu präsentieren. Die Schulen können dann den Kontakt aufnehmen und die konkret benötigte Leistung besprechen.

- Verfahren: Der SL schließt mit der Einrichtung einen Vertrag über ein bestimmtes Stundenvolumen für Bildungsangebote zu einem bestimmten Zeitpunkt ab. Ein Mustervertrag wird vom SMK noch bereitgestellt. Die Abrechnung erfolgt anschließend über das LaSuB.

Einbeziehung von GTA (Opt. IV)

- in das besondere Bildungsangebot in der Ferienzeit ist im Rahmen der noch vorhandenen Mittel für das laufende Schuljahr möglich. Das SMK wird den in den Zuwendungsbescheiden geregelten Verwendungszeitraum für die bei Schulträgern oder Fördervereinen noch verfügbaren GTA-Mittel für die Angebote in der fünften Ferienwoche verlängern. Damit können die ohnehin vorhandenen Restmittel verbraucht werden – ohne Vorgriff auf die für das nächste Schuljahr geplanten Mittel.
- Verfahren: Der Schulleiter stimmt mit dem Zuweisungsempfänger die Details des nutzbaren GTA ab. Vorhandene Verträge mit außerschulischen Partnern können entsprechend angepasst werden. Die Abrechnung erfolgt über die üblichen GTA-Verfahren im Rahmen der verfügbaren GTA-Mittel durch den Zuweisungsempfänger.
GTA in den Sommerferien wird auch in die Klärung mit der Unfallkasse einbezogen.

Planungsgrundlagen für die SL

- Der SL kann pro Schüler ein Bildungsangebot im Umfang von bis zu 18 Unterrichtsstunden (zu 45 Minuten) im Zeitraum von einer Woche planen. Die Umsetzung erfolgt klassenweise unter Einhaltung des Abstandsgebots.
- Für jede Unterrichtsstunde (zu 45 Minuten) wird eine pauschale Vergütung in Höhe von 35 EUR als planerische Grundlage veranschlagt. Die Summe versteht sich als Brutto-Betrag, d.h. Steuern u.ä. muss von der Honorarkraft (I) oder von der entsendenden Einrichtung (II) davon abgeführt werden.
- Jede Schule erhält als Ressourcenrahmen für die Planung eine Summe von 1.260 EUR pro Klasse.

b) Organisatorische Umsetzung

Schülerbeförderung

Es wird davon ausgegangen, dass Schüler den ÖPNV nutzen oder auf privater Basis die Beförderung planen. Das SMK wird sich bei den Trägern des ÖPNV für eine möglichst flexible Planung in den betreffenden Sommerwochen einsetzen. Die Schulleiter sollen die Taktzeiten des ÖPNV bei der Angebotsplanung berücksichtigen.

Schulträgeraufgaben

Die Schulleiter stimmen den organisatorischen Rahmen des Bildungsangebots mit dem Schulträger ab (z.B. technisches Personal, Sicherstellung des Infektionsschutzes). Das SMK wird sich bei den Kommunalen Spitzenverbänden unterstützend einsetzen.

Unfallkasse Sachsen

Das SMK wird eine Abstimmung mit der Unfallkasse Sachsen zur Vermeidung versicherungsrechtlicher Unklarheiten für den genannten Zeitraum vornehmen.